

Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV

Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?

Bitte A **oder** B ausfüllen.

A	Die Verwertung ist technisch nicht möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls. Nachvollziehbare Begründung ist erforderlich.
B	Die Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung, konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separate Anlage). Tiefbaukosten des Projekts: EUR Geprüfte Verwertungswege: Verfüllung, Aufschüttung, Abgrabung Recycling Sonstige, und zwar:

Begründung zu A oder B (ggfs. separates Beiblatt, begleitende Unterlagen erforderlich):

Ort, Datum Unterschrift (Abfallerzeuger/-besitzer)) bei Erstellung hat mitgewirkt

Anmerkungen:

In § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV ist seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als verpflichtender Bestandteil der Anlieferungserklärung vorgeschrieben.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i.V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.

Leitfaden Verwertungsprüfung Unbelasteter Erdaushub

Ab dem 01.01.2024 ist bei **jeder** Anfrage zur Deponierung mit einem Volumen des Gesamtvorhabens von über 10 Kubikmeter von unbelastetem Erdaushub eine Verwertungsprüfung vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durchzuführen. Diese muss - insbesondere betrifft dies die Verwertungsprüfung hinsichtlich einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit- umfangreicher sein als die bisher geforderte Prüfung. Die hierzu notwendigen Dokumente und Nachweise sind vom Abfallerzeuger/-besitzer vorzulegen. Es findet **stets** eine Einzelfallprüfung statt.

Anlieferungen bis zu 10 Kubikmeter können nach der bisherigen Verfahrensweise behandelt werden.

Dieser Leitfaden gibt Hinweise zur Durchführung der Einzelfallprüfung:

1) Technische Verwertbarkeit

*Die Verwertung ist aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls technisch nicht möglich. Eine **nachvollziehbare Begründung ist erforderlich.***

Hierzu muss ein entsprechendes Bodengutachten vorgelegt werden. Der erstellende Gutachter muss fachlich geeignet sein. Bodengutachten werden in der Regel erst ab 500 m³ Erde erstellt. Bei kleineren Mengen, die von der „grünen Wiese“ kommen, ist davon auszugehen, dass die Erde für eine Verwertung technisch geeignet ist, es sei denn es sind geogene Belastungen des betroffenen Geländes und dessen unmittelbarer Umgebung bekannt. Städte/Gemeinden können die Unbedenklichkeit bestätigen.

Scheidet eine Verwertung aufgrund solcher technischer Hindernisse aus, ist keine Verwertungsprüfung hinsichtlich wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erforderlich.

2) Wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Verwertung

*Die Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (**Begründung, konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separate Anlage**).*

Der Leitfaden zur Deponieverordnung 2020 besagt: „Im Hinblick auf die wirtschaftliche Unzumutbarkeit dürfen die Kosten dabei nicht **außer Verhältnis** zu den Kosten einer Ablagerung stehen. Dabei ist es so, dass selbst ein Kostenfaktor bis zu einem Vielfachen nicht unmittelbar zu einer Unverhältnismäßigkeit führt. Für die in Baden-Württemberg flächendeckend vorhandenen Deponien für unbelasteten Bodenaushub ist insbesondere das [...] Kriterium der zu erwartenden Emissionen bzw. der einzusetzenden Energie zu berücksichtigen, da sich eine große Transportentfernung (Orientierungswert > 50 km) zu

einer Verwertungsmöglichkeit ungünstig in der Gesamtabwägung auswirken kann, dies auch unabhängig der damit verbundenen Kosten für den Transport.“

Es sind geeignete Verwertungsmöglichkeiten in Baumaßnahmen und Steinbrüchen durch den Abfallerzeuger **schriftlich** anzufragen.

In Abhängigkeit der Aushubmenge sind dies

Aushubmenge [m ³]	Anzahl der Verwertungsmöglichkeiten
> 10 – 100	mind. 2 Baumaßnahmen und alle Steinbrüche im 50 km-Radius
100 – 500	mind. 4 Baumaßnahmen und alle Steinbrüche im 50 km-Radius
> 500	alle Baumaßnahmen und alle Steinbrüche im 50 km-Radius

Infrage kommen Baumaßnahmen bei

- Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Herrenberg
- Otto Morof Tief- und Straßenbau GmbH, Althengstett
- Köhler Bauunternehmung GmbH, Wildberg
- Gebr. Strohäcker GmbH, Jettingen
- REIF Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Rastatt
- Heinrich Feeß GmbH & Co. KG, Kirchheim/Teck

und optional die Makler

MinERALiX GmbH aus Gaggenau
 Mineral Minds Deutschland GmbH oder
 BHV Löscher GmbH, Achern

sowie in Steinbrüchen, die eine Transportentfernung von 50 km zur Anfallstelle des Erdaushubs aufweisen:

Name	Adresse	Kontakt
Georg Mast Schotterwerk GmbH	Kuppinger Str. 29 72218 Wildberg	07054 / 51 52 steinbruch@schotterwerk-mast.de
Schotterwerk Johannes Mayer	Nagolder Str. 50 71159 Mötzingen	07452 / 84444-0 info@schotterwerk-mayer.de
NSN – Natursteinwerke im Nordschwarzwald	Aichern 1 71106 Magstadt	07041 / 950811 Herr Holzer verkauf@nsn.de
Sämann Stein- und Kieswerke GmbH & Co. KG	Kalksteinwerk 75428 Illingen und Kalksteinwerk 75438 Knittlingen	07042 / 4060 info@saemann-gruppe.de 07041 – 966211 H.Knodel Vertriebsleiter

Name	Adresse	Kontakt
Erhard Gfrörer & Sohn Schotterwerk GmbH & Co. KG	Am Bolzgraben 72172 Sulz-Fischingen (Steinbruch) Rotwiesen 1 72186 Empfingen (Verwaltung)	anfrage@gfroerer-schotterwerk.de T: 074 85 / 9780 - 0

Anfrage und Antwort sind der Anlieferungserklärung anzufügen. Es soll ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.

Zudem muss der Erdaushub für mindestens 10 Werktage in der Erdaushubbörse des Landkreises Calw unter <https://erdaushubboerse-lkcalw.de> eingestellt werden.

Wird auf diese Weise keine Verwertungsmöglichkeit gefunden, dann ist davon auszugehen, dass es keine wirtschaftlich zumutbare Lösung gibt und der Erdaushub kann beseitigt werden.

Wird eine Verwertungsmöglichkeit gefunden, ist nunmehr abzuwägen, ob sie im Einzelfall für den Abfallerzeuger wirtschaftlich zumutbar ist. Die Umweltauswirkung durch den Transport, die laut dem Leitfaden zur Deponieverordnung berücksichtigt werden muss (siehe oben), ist bereits durch die räumliche Auswahl der Verwertungsmöglichkeiten gewürdigt worden.

Die Mehrkosten, die dem Abfallerzeuger ggf. durch eine Verwertung entstehen, sind einmal mit den Kosten für die Deponierung des Abfalls und außerdem mit den Gesamttiefbaukosten des Bauprojekts ins Verhältnis zu setzen.

Anteil Entsorgungskosten an Tiefbaukosten	Unzumutbar, wenn sich Entsorgungskosten
< 5 %	vervierfachen
5-20 %	verdreifachen
> 20 %	verdoppeln

Neubulach, den 24.04.2024